

Geschäfts- und Verfahrensordnung
der Schiedsstelle für das Kraftfahrzeug-Handwerk und den
Gebrauchtwagenhandel im Saarland

§ 1 Aufgaben

Die Schiedsstelle kann gütlich beilegen:

- a) Streitigkeiten zwischen den Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes und ihren Kunden über die Notwendigkeit und die Güte von Instandsetzungen und über die Angemessenheit der Preise,
- b) Streitigkeiten zwischen Händlern und Käufern aus dem Verkauf von gebrauchten PKW und sonstigen Kraftfahrzeugen einschließlich solcher Zweiräder, für die ein amtliches Kennzeichen erteilt werden kann, auch soweit es sich um Agenturverkäufe handelt. Bei Streitigkeiten aus dem Verkauf von gebrauchten LKW kann die Schiedsstelle nicht tätig werden.

§ 2 Errichtung

Das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe – Saarländischer Kfz-Verband, Landesinnung – errichtet diese Schiedsstelle. Sitz der Schiedsstelle ist Saarbrücken. Die Schiedsstelle erhält den Namen

„Schiedsstelle für das Kraftfahrzeug-Handwerk und den Gebrauchtwagenhandel im Saarland“

§ 3 Zuständigkeit nach § 1a

Die Schiedsstelle kann bei allen Streitigkeiten zwischen Kunden und den Mitgliedsbetrieben des Saarländischen Kfz-Verbandes – Landesinnung – angerufen werden. Die Schiedsstelle ist nicht zuständig:

- a) für LKW-Reparaturen und für Reparaturen an solchen Zweirädern, für die kein amtliches Kennzeichen erteilt werden kann,
- b) wenn die gesetzliche Gewährleistung abgelaufen ist, es sei denn, die Werkstatt hat eine über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinausgehende Gewährleistung oder Garantie übernommen,
- c) wenn zwischen der Reparatur und dem Anrufen der Schiedsstelle vom Fahrzeug mehr als 10.000 Km zurückgelegt wurden und außerdem der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder ein Kaufmann, bei dem das Fahrzeug zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört.

§ 4 Zuständigkeit nach § 1b

Die Schiedsstelle kann nur angerufen werden, wenn der Händler seinen Geschäftssitz im Saarland hat und Mitglied des Saarländischen Kraftfahrzeug-Verbandes – Landesinnung – Untertürkheimer Str. 2, 66117 Saarbrücken ist.

§ 5 Kosten des Verfahrens

Die Schiedsstelle erhebt von Kunden und Werkstatt bzw. Händler keine Kosten oder Gebühren. Sie entscheidet auch nicht über Kosten oder Gebühren, die den Parteien im Rahmen des Verfahrens entstanden sind, insbesondere nicht über Kosten einer eventuellen Rechtsvertretung.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag des Kunden oder des Reparaturbetriebes bzw. Händlers tätig. Der Antrag kann auch zu Protokoll der Schiedsstelle gestellt werden.

Der Antrag hat anzugeben:

- a) Name oder Firma der Parteien und ihre Anschriften,
- b) Eine kurze Schilderung des Sachverhaltes und Angabe der Beweismittel,
- c) Das Begehren des Antragstellers.

Die Anträge sind bei der Schiedsstelle, Untertürkheimer Str. 2, 66117 Saarbrücken, einzureichen. Soweit Anträge bei den Beteiligten der Schiedsstelle oder der Landesinnung eingehen, sind diese unverzüglich an die Schiedsstelle weiterzuleiten. Die Frist des § 3 ist auch dann gewahrt, wenn der Antrag nicht unmittelbar bei der Schiedsstelle, sondern innerhalb der Frist bei einer der benannten Stellen eingeht.

§ 7 Schiedskommission

Können die Beanstandungen und Beschwerden nicht vorweg gütlich und im allseitigen Einvernehmen bereinigt werden, so wird der Fall der Schiedskommission vorgelegt.

Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Er wird von den Trägern der Schiedsstelle mit einfacher Mehrheit bestellt. Er soll nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Handwerkskammer oder einer Innung stehen.
- b) fünf weiteren Mitgliedern, von denen je eines vom Automobilclub Saar im ADAC, von der Deutschen Automobiltreuhand GmbH, dem Technischen Überwachungsverein, der Dekra Automobil GmbH und dem Deutschen Kraftfahrzeuggewerbe – Saarländischer Kfz-Verband- gestellt wird.
- c) Die Träger der Schiedsstelle können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Vertreter der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied hinzutritt und können dieses Mitglied bestimmen.

§ 8 Verhandlung vor der Schiedskommission

Die Geschäftsstelle lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Schiedskommission die Parteien zur mündlichen Verhandlung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Mit der Ladung sind jeder Partei Beschwerden oder Einwände der Gegenpartei bekannt zu geben. Jede Partei ist gehalten, sich unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Termin, hierzu zu äußern, damit der Streitfall in einer Verhandlung erledigt werden kann. In Einzelfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

Der Vorsitzende kann einzelne Beweiserhebungen, die der Vorbereitung der Verhandlung dienen, anordnen.

Die Schiedskommission trifft ihre Feststellungen und erhebt Beweise nach freiem Ermessen. Sie kann Sachverständige und anwesende Zeugen hören.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende Dritten bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit gestatten.

Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Schiedsspruch

Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach geheimer Beratung durch einen Schiedsspruch. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden zu formulieren und in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (Geschäftsführer der Landesinnung / Vertreter) zu unterzeichnen.

Die Geschäftsstelle hat unverzüglich den Parteien eine Ausfertigung des Protokolls zu schicken.

Einigen sich die Parteien, so ist der Inhalt des Vergleichs auf Wunsch zu protokollieren und jeder Partei eine Ausfertigung zu schicken.

Ist die Schiedskommission davon überzeugt, dass sie den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann, so kann sie sich mit der Feststellung begnügen, dass eine Einigung nicht zu erzielen war und dass der Sachverhalt mit den Mitteln der Schiedskommission nicht hinreichend geklärt werden konnte.

§ 10 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Rechtsweg wird durch den Schiedsspruch nicht ausgeschlossen.

Träger der Schiedsstelle:

- Saarländischer Kraftfahrzeug-Verband
- Allgemeiner Deutscher Automobile-Club (ADAC) Saarland e.V.
- Deutsche Automobil-Treuhand GmbH
- Technischer Überwachungs-Verein Saarland e.V.
- Dekra Automobil GmbH

Saarbrücken, 01.07.2009

Saarländischer Kraftfahrzeug-Verband

Allgemeiner Deutscher Automobile-Club (ADAC) Saarland e.V.

Deutsche Automobil-Treuhand GmbH

Technischer Überwachungs-Verein Saarland e.V.

Dekra Automobil GmbH